

Bereitstellungstag: 22.09.2022

Die

Allgemeinverfügung

gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung

**über die Einschränkung des Gemeingebrauchs des Böhlinger Sees
(Badeverbot) vom 02.09.2022**

wird bis auf weiteres aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Bedingt durch die aktuell verbesserte Wasserqualität wird das per Allgemeinverfügung vom 02.09.2022 erlassene Badeverbot bis auf weiteres aufgehoben.

Sichtkontrollen und wiederkehrende Beprobungen haben einen starken Rückgang der Cyano Bakterien bis unter die Grenze der Warnstufen des Umweltbundesamts ergeben. Weitere Sichtkontrollen und Beprobungen stellen die Früherkennung möglicherweise erneut auftretender Blaualgen und die Einleitung weiterer Maßnahmen im Bedarfsfall sicher.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Radolfzell unter www.radolfzell.de. Auf die Veröffentlichung wird im amtlichen Mitteilungsblatt „Hallo Radolfzell“ hingewiesen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell, erhoben werden.

Radolfzell, 20.09.2022

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister